



Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 27. Mai 1998

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung,
gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Solothurn über das
Bestattungswesen vom 13. Juni 1969, für die Friedhofanlage,
beschliesst:

Organisation

Aufsicht

- § 1 Das Friedhof- und Bestattungswesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Kommission

- § 2 Zuständig für die Erledigung aller laufenden Geschäfte ist die Baubehörde.

Ausserordentliche Geschäfte

- § 3 Ausserordentliche Geschäfte und alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Kommission erledigt.

Wählbarkeit

- § 4 Der Totengräber, der Abwart Friedhof und der Abwart der Aufbahrungshalle werden vom Gemeinderat für eine vierjährige Amtsperiode gewählt. Das Dienstverhältnis wird mit einem Pflichtenheft geregelt.

Todesanzeige und Bestattungen

Meldepflicht

- § 5 ¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde ist innerhalb 24 Stunden dem Zivilstandsbeamten unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und dem Familienbüchlein zu melden.

² Anzeigepflichtig sind der Ehegatte oder die nächsten Angehörigen.

³ Die Hinterbliebenen haben der Baubehörde die Bestattungsart mitzuteilen.

Pfarramt

- § 6 Für das kirchliche Begräbnis haben sich die Hinterlassenen mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen. Ohne zivilstandsamtliche Bescheinigung darf keine Bestattung vorgenommen werden.

Bestattung

- § 7 Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach Feststellung des Todes erfolgen. Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen zugelassen werden.

Bestattungsort

- § 8 Bestattet werden auf dem Friedhof der Gemeinde Deitingen:

- a) Die verstorbenen Einwohner der Gemeinde Deitingen;
- b) Verstorbene, die nicht Einwohner der Gemeinde Deitingen waren, gegen Gebühr gemäss Anhang I. Die Hinterbliebenen haben dazu die Zustimmung der Baubehörde einzuholen.

Bestattungszeiten

- § 9 Bestattungen finden statt:
Werktags von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr.

Geläute beim Todesfall

- § 10 Für das Geläute ist die katholische Kirchgemeinde zuständig. Bei erwachsenen Personen sowie Jugendlichen nach vollendetem 7. Altersjahr, wird mit der grossen Glocke, bei Kindern mit der kleinen geläutet. Auf Wunsch der Hinterbliebenen wird auf ein Geläute verzichtet. Bei männlichen Personen wird das Geläute 2 Mal, bei weiblichen Personen 1 Mal unterbrochen.

Aufbahrungshalle

- § 11 Die Aufbahrungshalle steht allen Verstorbenen der Gemeinde Deitingen unentgeltlich zur Verfügung. Für die Aufbahrung Verstorbener anderer Gemeinden wird eine Gebühr gemäss Anhang I erhoben. Die Aufbahrungshalle ist für Kondolenzbesuche von 08.00 - 20.00 Uhr geöffnet.

Mittellose Verstorbene

- § 12 Mittellose Verstorbene, die keine Angehörigen hinterlassen, werden im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Diese Kosten werden durch die Gemeinde getragen.

Kremation

- § 13 Für Kremationen gelten die Bestimmungen und Tarife des jeweils hierfür zuständigen Bestattungsamtes.

Grabanlagen

Einteilung Friedhof und Reihenfolge

- § 14 Die Bestattung ist nach festgelegter Einteilung und bestimmter Reihenfolge vorzunehmen. In jeder Abteilung wird eine Reihe erst angefangen, wenn die Vorherige gefüllt ist. Die Grabstätte soll zu einem harmonischen, ruhigen Bild des Friedhofes beitragen.

Masse der Gräber und Grabsteine

- § 15 Die Bestimmungen über die Masse der Gräber, Grabsteine und Grabsteineinfassungen sind im Anhang I und II geregelt.

Grabesruhe

- § 16 Die Grabesruhe beträgt für die erste Erd- oder Urnenbestattung in einem Grab oder einer Urnennische 20 Jahre. Später beigesetzte Urnen verlängern die Grabesruhe nicht. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der ersten Bestattung ist eine Beisetzung von weiteren Urnen nicht mehr zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Baubehörde.

Arten der Gräber

- § 17 Es wird zwischen folgenden Arten von Gräbern unterschieden:

- Abteilung A: Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche nach vollendetem 7. Altersjahr;
- Abteilung B: Reihengräber für Kinder;
- Abteilung C: Urnengräber;
- Abteilung D: Urnennischen;
- Abteilung E: Gemeinschaftsgrab.

Namensbezeichnungen

- § 18 Für jede Bestattung in der Abteilung A, B, C und D sind auf dem Grabmal Name und Vorname des Verstorbenen mit Geburts- und Sterbejahr anzubringen. Dies gilt auch für spätere Urnenbeisetzungen.

Anzahl Beisetzungen

- § 19 Nebst der ersten Erd- oder Urnenbestattung in den Abteilungen A, B, C und D dürfen in jedem angelegten Grab höchstens drei weitere Urnen beigesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Baubehörde.

Urnennischen

- § 20 Urnennischen sind oberirdisch in Reihen angelegt. Die Kosten für die Beschriftung gemäss § 18 gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Gemeinschaftsgrab

- § 21 Im Gemeinschaftsgrab können beliebig viele Urnen beigesetzt werden. Es dürfen keine Grabsteine, Kreuze oder Namensschilder angebracht werden.

Blumenschmuck Gemeinschaftsgrab

- § 22 Blumenschmuck und Schalen sind in der Regel 1 Monat nach der Beisetzung zu entsorgen. Der Platz um das Gemeinschaftsgrab wird durch den Abwart des Friedhofs unterhalten. Er ist berechtigt alle störenden Gegenstände, Schalen und Blumen zu entsorgen.

Grabsteine, Bepflanzung sowie deren Aufhebung

Gesuche für Grabmale

- § 23 Vor der Bearbeitung der Grabmale ist der Baubehörde eine Skizze oder Foto mit den Abmessungen sowie den Angaben über Material, Farbe, Bearbeitung, Verzierung und Inschrift einzureichen.

Zeitpunkt der Grabsteinstellung

- § 24 ¹ Das Setzen der Grabsteine und Grabsteineinfassungen oder Änderungen ist nur für genehmigte Grabmale gestattet. Das Grabmal darf nur im Beisein einer durch die Gemeinde bestimmten Person und gemäss seinen Weisungen gesetzt werden.

² Jedes Grab erhält einen Grabstein und eine Grabsteineinfassung. Provisorische Einfassungen sind nur solange zulässig, bis die definitive Einfassung erstellt ist. Bei Reihengräbern (Erdbestattungen) sind die Grabsteine mit Grabsteineinfassung zwischen 9 und 12 Monaten nach der Bestattung zu setzen. Über zeitliche Ausnahmen entscheidet die Baubehörde.

Bei Urnengräbern ist das Setzen der Grabsteine mit Grabsteineinfassung sofort möglich. Das Setzen der Grabsteine soll nach Möglichkeit der Reihe nach erfolgen.

Abstand zwischen Grabsteineinfassungen

- § 25 Der Abstand zwischen den Grabsteineinfassungen beträgt 25 cm.

Kosten der Grabsteine

- § 26 Die Kosten der Grabsteine sowie das Setzen der Grabsteine gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Schiefstehende Grabsteine

- § 27 Bei schiefstehenden Grabmalen sind die Angehörigen verpflichtet die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.

Grabbepflanzungen

- § 28 Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber ihrer Verstorbenen auf eigene Kosten zu pflegen. Grabbepflanzungen müssen auf das Mass der Grabsteinhöhe und auf die Grösse der Grabsteineinfassung geschnitten werden. Den Bestimmungen nicht entsprechende Anpflanzungen werden nach erfolgter Mahnung auf Kosten der Fehlbaren entfernt. Alle Grabstätten sollen bis zur Aufhebung in würdiger Weise gepflegt werden. Dies ist Sache der Hinterbliebenen.

Haftung

- § 29 Die Einwohnergemeinde Deitingen haftet nicht für Schäden an Grabmalen, Pflanzen, Kränzen und dergleichen, welche von Drittpersonen verursacht wurden.

Aufhebung der Gräber

- § 30 Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Baubehörde die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Publikationsorgan. Die Hinterbliebenen müssen innerhalb von 30 Tagen den vorhandenen Grabschmuck und die Grabsteine abräumen. Wird die Frist nicht eingehalten, so verfügt die Baubehörde über die Räumung ohne Entschädigung.

Gebühren

Einheimische Verstorbene

- § 31 Für Einwohner der Gemeinde Deitingen werden keine Gebühren erhoben.

Auswärtige Verstorbene

- § 32 Für Verstorbene, die nicht Einwohner von Deitingen waren, haben die Hinterbliebenen Gebühren gemäss Anhang I zu bezahlen.

Anpassung Gebühren

- § 33 Die Gebühren können durch den Gemeinderat bei Bedarf angepasst werden.

Schlussbestimmungen

Verbote

- § 34 ¹ Ungebührliches Benehmen auf der Friedhofanlage wie Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken und Entfernen von Pflanzen oder anderen Gegenständen, Verunreinigung von Gräbern, Wegen und Anlagen ist verboten.

² Das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen jeder Art ist untersagt. Ausgenommen sind Nutzfahrzeuge der Gärtner, der Grabmal-Lieferanten und des Werkhofes.

³ Hunde dürfen auf dem Friedhofareal und in der Aufbahrungshalle nicht mitgeführt werden.

Strafen

- § 35 Verstösse gegen das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen werden auf Antrag der Baubehörde durch den Gemeinderat beim Friedensrichter zur Anzeige gebracht. Die Fehlbaren werden mit einer Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Strafrechtes Anwendung finden.

Exhumierungen

- § 36 Für Exhumierungen und alle in diesem Reglement nicht enthaltenen Fälle gelten die kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Verordnungen.

Inkrafttreten

- § 37 ¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen und Beschlüsse, insbesondere das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 30. Juni 1989 aufgehoben.

² Dieses Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. Juni 1998 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Deitingen
beschlossen am 27. Mai 1998.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hans Frei

Marcel Thomann

**Genehmigung von § 35 des Reglements über Friedhof- und Bestattungswesen vom
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit des Kantons Solothurn
mit Verfügung vom 22. Juni 1998!**

Anhang I zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 27. Mai 1998 (Deitingen, 27. Mai 1998)

Reglement Nr. 5 vom 26. Mai 1999, Seite 7

2.3. Gebührentarif Friedhof- und Bestattungswesen

1. Allgemeines

¹ Mehrwertsteuer

Die nachstehend genannten Gebühren fallen nicht unter die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer.

² Kompetenz

Soweit keine gesetzlichen Vorschriften bestehen, ist der Gemeinderat für das Festlegen der Gebühren zuständig.

2. Einteilung des Friedhofes und Masse

Gräbereinteilung	Grabmasse	Grabsteinmasse	Grabsteinfassung
<u>Abteilung A</u> Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche nach vollendetem 7. Altersjahr.	Länge 220 cm Breite 80 cm Tiefe 150 - 160 cm	Höhe ** 90 cm Breite 50 cm Dicke 14 - 25 cm	Höhe * 10 cm Breite 70 cm Länge 140 cm
<u>Abteilung B</u> Gräber für Kinder	Länge 150 cm Breite 60 cm Tiefe 120 - 130 cm	Höhe ** 50 cm Breite 40 cm Dicke 12 - 15 cm	Höhe * 10 cm Breite 50 cm Länge 85 cm
<u>Abteilung C</u> Urnengräber für alle	Länge 100 cm Breite 50 cm Tiefe 60 - 70 cm	Höhe ** 70 cm Breite 40 cm Dicke 14 - 20 cm	Höhe * 10 cm Breite 50 cm Länge 100 cm
<u>Abteilung D</u> Urnennischen für alle	bestehend		
<u>Abteilung E</u> Gemeinschaftsgrab für alle (Urnen)	bestehend		

* Die Höhe der Grabsteinfassung (10 cm) ist das Höhenmass ab bestehendem Boden zu verstehen. Je nach Gelände kann diese Höhe geringfügig ändern. Die Höhe der Grabsteinfassung ist entsprechend zu dimensionieren (ca. 15 - 20 cm).

** Unter der Höhe des Grabsteins ist die Höhe ab Oberkante der Grabsteinfassung zu verstehen.

3. Gebühren

¹ Einwohner von Deitingen werden ohne besondere Gebühren bestattet. Fr. 0.00

² Verstorbene anderer Gemeinden haben folgende Gebühren zu bezahlen:

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) Benützung und Aufbahrung in der Aufbahrungshalle | Fr. | 200.00 |
| b) Totengräber nach Aufwand; gemäss DGO | | |
| c) Abwart Aufbahrungshalle nach Aufwand; gemäss DGO | | |
| d) Urnenbeisetzungen; alle Abteilungen | Fr. | 200.00 |
| e) Arten der Gräber: | | |
| - Abteilung A / Reihengräber Erwachsene | Fr. | 900.00 |
| - Abteilung B / Reihengräber Kinder | Fr. | 500.00 |

- Abteilung C / Urnengräber	Fr.	600.00
- Abteilung D / Urnennischen	Fr.	800.00
- Abteilung E / Gemeinschaftsgrab	Fr.	200.00

4. Genehmigung

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Deitingen beschlossen am 29.04.1998.

B. Eberhard, Gemeindepräsident

B. Stampfli, Gemeindeschreiberin

Anhang II zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 27. Mai 1998
(Deitingen, 27. Mai 1998)

